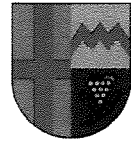


OSANN – MONZEL  
DAS WEINDORF MIT WEITBLICK



**Benutzungsordnung**  
für  
**gemeindeeigene Liegenschaften**  
in der  
**Ortsgemeinde Osann-Monzel**

Beschluss vom 07. Mai 2020

Ortsrecht Osann-Monzel  
Benutzungsordnung Liegenschaften



# Präambel

Die gemeindeeigenen Liegenschaften, also der Mehrzweckbereich (MZB) der Oestelbachhalle, die Bürgerhäuser in beiden Ortsteilen sowie die Schutzhütten in beiden Ortsteilen dienen in erster Linie den ortsansässigen Vereinen und Institutionen für Feste und Veranstaltungen die darauf ausgerichtet sind, dem Gemeinwohl zu dienen. Daneben dient der MZB und die Bürgerhäuser ebenfalls den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde für Feste und Veranstaltungen. Des Weiteren finden im MZB und ggf. in den Bürgerhäusern die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse statt.

## § 1 Nutzungsgegenstand

- (1) Die Ortsgemeinde ist Eigentümer nachfolgender Liegenschaften, die in dieser Benutzungsordnung behandelt werden.
- (2) Liegenschaften
  1. Mehrzweckbereich der Oestelbachhalle
  2. Bürgerhaus Osann
  3. Bürgerhaus Monzel
  4. Schutzhütte Osann
  5. Schutzhütte Monzel

## § 2 Nutzungszweck

- (1) Die Ortsgemeinde stellt die unter § 1 (2) Nr. 1 -5 genannten Liegenschaften
  - den ortsansässigen Ortsvereinen und Institutionen zur Durchführung des Vereinslebens
  - anerkannten Selbsthilfegruppen für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele
  - politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen
  - öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und deren Gremien und Anstalten
  - ortsansässigen und nicht ortsansässigen Personen bzw. Personengruppen für Familienfeiern.
  - ortsansässigen und nicht ortsansässigen Firmen für Veranstaltungen zur Verfügung.



- (2) Die Ortsgemeinde stellt die unter § 1 (2) Nrn. 1 -5 genannten Liegenschaften
- für Polterabende
  - für Veranstaltungen mit Präsentation lebender Tiere
  - für Geburtstagsfeiern zwischen der Vollendung des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres
  - für Veranstaltungen die nicht der freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechen

**nicht** zur Verfügung.

- (3) Ausgenommen von der Regelung in § 2 Abs. (2), Satz 2 sind die Schutzhütten.

### **§ 3 Hausrecht / Kontrollbefugnis**

- (1) Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin, die Beigeordneten und/oder ggfls. ein Gebäudemanager jeweils einzeln oder auch gemeinsam aus.
- (2) Vertreter der Ortsgemeinde haben jederzeit das Recht, vor, während und nach einer Nutzung die genutzten Räume zu betreten.

### **§ 4 Verfahren bei Nutzung**

- (1) Die Benutzungserlaubnis der genutzten Liegenschaft wird auf Antrag durch Unterzeichnung eines von der Ortsgemeinde vorgelegten Mietvertrages bzw. Nutzungsvereinbarung wirksam.
- (2) In dem Mietvertrag bzw. der Nutzungsvereinbarung sind u. a. Schlüsselübergabe, Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt.
- (3) Eine erteilte Benutzungserlaubnis (unterzeichneter Mietvertrag bzw. Nutzungsvereinbarung) kann aus wichtigen Gründen (z. B. bei dringendem gemeindlichem Eigenbedarf oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung) zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (4) Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- (5) Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Liegenschaften unsachgemäß nutzen, können für eine zukünftige Nutzung ganz ausgeschlossen werden.
- (6) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Liegenschaften aus Gründen der Reparatur, Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach diesem Absatz durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus. Die Ortsgemeinde haftet nicht für evtl. Einnahmeausfälle.



## § 5 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Liegenschaften werden Gebühren in Form von Pauschalsätzen zzgl. der Nebenkosten erhoben. Die Festsetzung der Gebühren regelt die jeweils gültige **Gebührensatzung für gemeindeeigene Liegenschaften**.

## § 6 Ordnungsregeln

Bei Benutzung der Liegenschaften sind, soweit nicht bereits andere Regelungen getroffen sind, folgende Ordnungsregeln einzuhalten:

- (1) Die Benutzer haben die Liegenschaften pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, dass die Kosten für Unterhaltung und Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- (2) Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine verantwortliche Person zu benennen, die die Belange des Nutzers wahrnimmt. Die verantwortliche Person hat u. a. für folgendes Sorge zu tragen:
  - dass der Lärmpegel im Rahmen der zulässigen Werte ist und kein Anwohner über Gebühr belästigt wird.
  - dass Fenster und Türen nach Abschluss der Veranstaltung verschlossen bzw. abgeschlossen sind.
  - dass ggf. genutzte Heizung unter Berücksichtigung des Frostschutzes zurück gestellt wird.
  - dass benutzte Geräte nach der Veranstaltung gereinigt werden.
  - dass der übergebene Schlüssel nicht missbräuchlich genutzt wird.
- (3) Die Ortsgemeinde überlässt die Liegenschaft im zum Zeitpunkt des Beginnes der Nutzung befindlichen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, den Zustand vor Beginn zu prüfen. Er hat sicher zu stellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (4) Nach erfolgter Nutzung ist eine Reinigung der benutzten Räume und Einrichtungen der Liegenschaft vom Nutzer durchzuführen. Bei Nutzung über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Bei der Reinigung sind ausschließlich Reinigungsmittel zu verwenden, die zugelassen sind.
- (5) Erfolgt die Endreinigung nicht oder nicht fristgerecht, so wird die Endreinigung durch eine von der Ortsgemeinde beauftragte Person/Firma durchgeführt. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu erstatten.



- (6) Tische sind auf Tischwagen (max. 10 Stück pro Wagen) abzustellen. Stühle sind zu stapeln (max. 12 Stück pro Stapel).
- (7) Nach erfolgter Nutzung sind alle nicht zur gemeindeeigenen Einrichtung gehörenden Geräte an ihrem üblichen Lagerungsort zu lagern.
- (8) Die Entsorgung von Müll hat sach- und fachgerecht sowie rückstandsfrei zu erfolgen.

## § 8 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl während der Nutzung. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen jedweder Personen die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen frei.
- (2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Auf Verlangen ist diese nachzuweisen.
- (3) Die Haftung der Ortsgemeinde als Eigentümerin der Liegenschaft für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## § 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 07.05.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Osann-Monzel, den 26.05.2020

Für die Ortsgemeinde Osann-Monzel

  
Armin Kohnz  
Ortsbürgermeister



Ortsrecht Osann-Monzel  
Benutzungsordnung Liegenschaften

